

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes

A Problem

Der Landtag hat am 19. November 2019 das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes beschlossen.

Durch den Landtag beschlossenes „Ziel des Gesetzes ist es, die Finanzierung der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im sozialen Bereich wahrgenommenen nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren und im Landesinteresse liegenden Tätigkeiten durch das Land auf eine beständige Grundlage zu stellen. Dies gilt auch bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land bei der Sicherstellung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Darüber hinaus dient das Gesetz der Transparenz und der Kontrolle der Freien Wohlfahrtspflege durch Regelungen zu allgemein zugänglichen Informationen über die Spitzenverbände und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige Träger sozialer Arbeit über die ihnen in sozialen Aufgabenbereichen gewährten Finanzmittel.“

In den Paragraphen 8 bis 11, insbesondere durch Paragraph 9, wird die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an sozialer Beratung und an Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 den Landkreisen und kreisfreien Städten vollständig als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bereits bei Einbringung des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes unter anderem wegen der vollständigen Bindung von Personal durch die verpflichtende Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht gewährleistet werden kann und eine Verschiebung um mindestens zwei Jahre gefordert.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeit an der Umsetzung in den ersten Monaten des Jahres, insbesondere von März bis Juni, fast vollständig zum Erliegen gebracht. Bis zum 6. Mai 2020 haben nach Aussage der Landesregierung keinerlei Gespräche oder Verhandlungen zum Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten stattgefunden. Unklar ist auch, ob und inwieweit das Land vom im Gesetz verankerten Verordnungsrecht Gebrauch machen will.

Die Träger der Beratungsleistungen im Auftrag der Kommunen und des Landes sind allein beim Personal an mehrmonatige Fristen gebunden und würden bei kurzfristigen Vertragsänderungen gegenüber Beschäftigten, Vermietern oder anderen Vertragspartnern der Gefahr kostenintensiver Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

B Lösung

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist um ein Jahr zu verschieben. Für das Jahr 2021 ist ein Moratorium auszusprechen. Der Status quo ist für das Jahr 2021 beizubehalten.

C Alternativen

Beibehaltung des Inkrafttretens und damit einhergehend eine Nichterfüllung des Gesetzesziels und -auftrages der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an sozialer Beratung und an Gesundheitsberatung sowie kreisübergreifender Angebote nach Paragraph 10 Absatz 7 sowie der Telefonseelsorge (ebenda).

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Inkrafttretens

Artikel 3 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 688) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Der Landtag hat am 19. November 2019 das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes beschlossen.

Durch den Landtag beschlossenes „Ziel des Gesetzes ist es, die Finanzierung der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im sozialen Bereich wahrgenommenen nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren und im Landesinteresse liegenden Tätigkeiten durch das Land auf eine beständige Grundlage zu stellen. Dies gilt auch bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land bei der Sicherstellung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Darüber hinaus dient das Gesetz der Transparenz und der Kontrolle der Freien Wohlfahrtspflege durch Regelungen zu allgemein zugänglichen Informationen über die Spitzenverbände und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige Träger sozialer Arbeit über die ihnen in sozialen Aufgabenbereichen gewährten Finanzmittel.

In den Paragraphen 8 bis 11, insbesondere in Paragraph 9, wird die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an sozialer Beratung und an Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises vollständig übertragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bereits bei Einbringung des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes unter anderem wegen der vollständigen Bindung von Personal durch die verpflichtende Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht gewährleistet werden kann und eine Verschiebung um mindestens zwei Jahre gefordert.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeit an der Umsetzung in den ersten Monaten des Jahres, insbesondere von März bis Juni, fast vollständig zum Erliegen gebracht. Bis zum 6. Mai 2020 haben nach Aussage der Landesregierung keinerlei Gespräche oder Verhandlungen zum Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten stattgefunden. Unklar ist auch, ob und inwieweit das Land vom im Gesetz verankerten Verordnungsrecht Gebrauch machen will.

Die Träger der Beratungsleistungen im Auftrag der Kommunen und des Landes sind allein beim Personal an mehrmonatige Fristen gebunden und würden bei kurzfristigen Vertragsänderungen gegenüber Beschäftigten, Vermietern oder anderen Vertragspartnern der Gefahr kostenintensiver Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Verschiebung des Inkrafttretens ermöglicht es allen Beteiligten, eine gesetzeskonforme Umsetzung absichern zu können. Ein Verschieben des Inkrafttretens um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 ist daher geboten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Diese Bestimmung entspricht der üblichen Praxis.